

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

19 (7.5.1835)

Hochsächsisch-herzogliche Verordnung.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

Wir finden Uns auf den Vortrag Unseres Ministerii des Innern bewogen, zu Gleichstellung der fremden Fahrnißversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Allen im Großherzogthum zugelassenen ausländischen Fahrnißversicherungs-Gesellschaften, ist untersagt, über vier Fünftel des ordnungsmäßig erhobenen Werthes der zur Versicherung dargebotenen Fahrniß zu versichern.

§. 2. Diese Vorschrift findet auf alle jene Versicherungsverträge Anwendung, welche binnen 8 Tagen von der Verkündung dieser Verordnung an bei dem Amte, in dessen Bezirk die versicherte Fahrniß sich befindet, nicht angezeigt werden.

§. 3. Die früher abgeschlossene, (innerhalb der im §. 2. anberaumten Zeit) dem Amte vorgelegten Versicherungsverträge bleiben in Kraft, auch wenn mehr als vier Fünftel des Werthes versichert ist.

§. 4. Alle fremden Fahrnißversicherungen, welche im Lande zugelassen sind, sind schuldig, auf ihre Kosten von der Staatsbehörde sich Inspektoren begeben zu lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Gesetze und Verordnungen in Betreff der Fahrnißversicherungen gehandhabt und vollzogen werden.

§. 5. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 2. April 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Nr. 8272. Zum Vollzug obiger Verordnung aus dem neuesten Reg. Bl. vom 25. April 1835 Nr. XVI. werden die Bürgermeisterämter angewiesen, alle jene Bewohner ihrer Gemeinden, welche Asseluranzverträge mit fremden Gesellschaften errichtet haben, hiervon einzeln in Kenntniß zu setzen und insbesondere auf den §. 2. derselben aufmerksam zu machen, wornach die früher geschlossenen Verträge, wenn sie in Kraft bleiben sollen, innerhalb 8 Tagen bei dem Oberamt angezeigt werden müssen. Die Bürger-

meisterämter haben die zu diesem Behuf ihnen vorgelegt werdenden Verträge zu sammeln, und innerhalb 8 Tagen unfehlbar hierher mitzutheilen.

Durlach den 29. April 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Regiminal-Verfügung.

Nr. 9359. Die Straßensfrevel und ihre Bestrafung betr.

In Folge hoher Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 1904. werden diejenigen Straßensfrevel, die am gewöhnlichsten vorkommen, und die Strafbestimmungen dafür aus der Straßenordnung vom 7. May 1810 und den später erfolgten Nachträgen wiederholt zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Das Reiten und Fahren auf den Fußwegen der Landstraßen und über die Straßengräben, so wie das Viehtreiben und Weiden in denselben sind als Straßensfrevel anzusehen und sollen vorbehaltlich des Schadenersatzes bestraft werden, mit 1 fl. 30 kr.

2) Das Einhauen der Straßensborte zum Behuf des Ueberfahrens mit Führen, das Abhacken oder Anpflanzen der Straßensböschung, das Wenden mit den Pflügen auf der Straße, wodurch diese aufgewühlt wird, mit 5 fl.

3) Das Verunreinigen der Landstraßen durch Dünger, Schuttlagerung, oder darauf verbrachtes Heckenwerk und Unkraut (Ackerabraum) mit 1 fl. 30 kr.

4) Das Verwenden des Straßensmaterials zu Furthen über die Straßengräben, das Vorscheiben des Straßensmaterials mit den Pflugschleifen in die Gräben und das Entwenden desselben mit 1 fl. bis 3 fl.

5) Das Beschädigen der Abweissteine, der Mauerdeckel und Brüstungen an Brücken durch Abschlagen der Ecken, Entwendung der Befestigungsklammern, Abschleifen und theilweisen Zerstörung derselben, so wie das Beschädigen und Entwenden der Schutzgeländer, Stangen und Pfosten nach der Größe des Vergehens mit 5 fl. bis 45 fl.

6) Das Beschädigen oder Zerstören der zur Seite der Straßen stehenden Bäume, in so fern dasselbe nicht in ein besonderes peinliches Vergehen, z. B. rachsüchtige Beschädigung, Diebstahl etc. übergeht, in welchem Fall vor dem zuständigen Amte die geeignete Untersuchung eingeleitet ist; sodann das Entwenden der Baumstücke mit 30 kr. bis 5 fl. 30 kr.

7) Das Ausperken an Steigen oder das Sperren mit Radschuhen welche nicht doppelte Breite der Räder haben, mit 1 fl. bis 3 fl.

8) Das Ueberlanden der Frachtwägen auf beiden Seiten (der Quat) bis auf die doppelte Wegspur mit 1 fl. 50 kr.

9) Das Aneinanderhängen zweier gleich großer beladener Wägen und das Zusammenhängen der Frachtwägen und Weivägeleins, wenn dessen Deichsel nicht durchaus unter den Frachtwagen geschoben und befestiget ist, mit 3 fl.

10) Das freie Herumlaufen der leer gehenden Pferde auf der Straße, mit 1 fl.

11) Wenn der Fuhrmann nicht zur gehörigen Zeit rechts und wenn er gar nicht ausweicht, auch wenn er beim Zusammentreffen mit einem anderen Fuhrwerk sich nicht bei dem Seinigen befindet, mit 1 fl. 50 kr. bis 3 fl.

Bei allen diesen Straßenfreveln muß nebst der festgesetzten Strafe auf den Ersatz des allenfälligen Schadens erkannt werden.

Was die zuständige Behörde, welche die Strafe zu erkennen hat, anbelangt; so dient der §. 51. der Gemeindeordnung hierüber zur Richtschnur, wonach die Bürgermeister in Städten bis auf 5 fl. und in den Landgemeinden bis auf 2 fl. zu strafen haben; die Anzeiger haben mithin, je nachdem sie den Frevler für mehr oder minder strafbar erachten ihre Anzeigen bei den Bürgermeistern oder dem Amt anhängig zu machen, oder die Bürgermeister selbst die Anzeige an das Amt, oder dieses an die Bürgermeister abzugeben.

Die Großh. Ober- und Aemter werden aufgefordert, diese Strafbestimmungen streng zu handhaben und solche zu mehrerer Bekanntheit in die Localblätter einrücken zu lassen.

Rastatt den 22. April 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

vdt. Eberstein.

Nr. 8364. Indem wir vorstehende höhere Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Bürgermeisterämter auf, solche mit aller Energie um so mehr zu handhaben, als derselben nur zu oft entgegengehandelt, und dadurch sogar Unglücksfälle veranlaßt werden. Insbesondere bemerke man ungern, daß einige Bürgermeister von diesen gesetzlichen Vorschriften bei ihren Erkenntnissen abweichen, und die Frevler zu bloßen Anzeigegebühren verurtheilten, wozu sie nicht befugt sind.

Man macht daher die Bürgermeisterämter für den pünktlichen Vollzug mit dem Anfügen verantwortlich, daß man jene, welche die Erkenntnisse nicht genau nach dieser Verordnung fällen, zur Zahlung des zu wenig angelegten verurtheilt wird. Die Strafenwarte der Haupt- und Vicinalstraßen, welchen die Bürgermeisterämter gegenwärtiges mitzutheilen haben, fordert man auf, ohne weiteres

die Anzeige hierher zu machen, wenn irgend die gesetzlichen Bußen nicht erkannt werden sollten.

Durlach den 1. May 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

Nr. 8570. Die Stellung der Gemeindeforderungen und Fertigung der Etat's betr.

Mit dem 1. Juny sollen die Gemeindeforderungen für 1834 gestellt, die Gemeindevoranschläge für das Jahr 1835 gefertigt und zur Staatsgenehmigung vorgelegt werden. Man macht hierauf sämtliche Bürgermeisterämter und Gemeinderäthe in Zeiten um so mehr aufmerksam, als ein guter Haushalt davon wesentlich bedingt ist.

Insbefondere ermahnt man die Gemeinderäthe und Rechner, welche dazu nicht selbst die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, sich nur solcher Individuen zu bedienen, die im Gemeindefahren, und namentlich in Aufstellung der Budgets nach Maßgabe der Instruktiverordnung vom 8. Oktober 1832 wohl erfahren sind, damit man nicht wieder in den Fall komme, mehrmalige Umarbeitungen veranlassen zu müssen. Auch fordert man die Gemeinderäthe auf, bei Aufstellung der Voranschläge mit aller Umsicht ihr Amt zu handeln, damit nicht die Bürgermeister, wie es geschehen, mit unvermeidlichen Ausgaben, z. B. Armenversorgungen in die Verlegenheit kommen, entweder eine Pflicht nicht erfüllen zu können, oder das Budget überschreiten zu müssen.

Von selbst versteht es sich, daß für die Tilgung der Schulden es, wo hiefür bestimmte Pläne vorliegen, keines neuen Etats, wohl aber der Nachweisung bedarf, wie der Schuldentilgungsplan im letzten Jahr vollzogen wurde. Die Bürgermeisterämter wollen die gestellten Gemeindeforderungen und Etats dem Großh. Amtsbüro unmitelbar übersenden, welches sie prüfen und uns dann mit seinen Bemerkungen zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorlegen wird, uns aber wolle die Uebergabe, und wann sie geschehen, mit kurzem Bericht angezeigt werden.

Durlach den 1. May 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D.A.Nr. 9005. Bürgermeisterwahl in Aue betr.

Anstatt des Bürgermeisters Johannes Eberhard, welcher bei Einführung des Gemeindegesetzes vor 5 Jahren gewählt wurde, jetzt aber seine Stelle niederlegte, wurde Altvogt Giese heute wieder gewählt, welcher vom Jahr 1825 bis 1832 diese Stelle mit Ehren begleitet hatte.

Die ganze Wahl geschah in musterhafter Ord-

nung; der nen gewählte wurde sogleich bestätigt, und in den Dienst eingewiesen.

Durlach den 5. May 1835.
Großherzogliches OberAmt.

Bekanntmachung.

Vom 1. May einschließlic, wird der Eilwagen von Heidelberg eine halbe Stunde früher als bis jetzt hier eintreffen; das nach Karlsruhe abgehende Briefpaquet wird um so viel früher geschlossen, weshalb man das Publikum über frühere Aufgabe der Correspondenz unterrichtet.

Durlach den 25. April 1835.
Großh. PostExpedition.
K o t t m a n n.

A n z e i g e.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen zc. hiemit aufgefördert.

- No. 63. BürgermeisterAmt in Kenndringen.
- 64. Fräulein Wilhelmine Vulpins, wohnhaft bei Frau Kaufmann Ruderer in Detisheim bei Jöhlingen.
- 65. Gottlieb Sauter, in Dienst bei Hr. Adlerwirth in Diefenbach.
- 66. Christoph Weiß, Wagnergefell in Neuweyer bei Bühl.

Durlach den 30. April 1835.
Großherzogliche PostExpedition.
K o t t m a n n.

Durlach. (FässerVersteigerung.)
Am Donnerstag den 14. May, Vormittag's 9 Uhr, werden in der hiesigen herrschaftlichen Kellerei

14 Stück in Eisen gebundene Fässer
von der Größe zu
8 bis 17 Ohmen
wiederholter öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 27. April 1835.
Großherzogliche DomainenVerwaltung.

Gondelsheim. (FrüchteVersteigerung.)
Dienstag, den 12. May d. J., Morgens 9 Uhr, werden auf diesseitiger Schreibstube

500 Malter Dinkel,
200 — Haber,
40 — Korn, und
60 — Gerste,

im Versteigerungswege dem Verkaufe ausgesetzt.

Gondelsheim den 17. April 1835.
Gräflich von Langensteinisches RentAmt.
B e c k e r.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Königsbach. (Versteigerung.) Die Gemeinde Königsbach hat 70 — 80 Schuhe lezderne Schlauch zur Feuerspritze nöthig, Tagfahrt zur Abstreichsversteigerung ist auf
Montag den 11. May Nachmittags
2 Uhr

auf dem Rathhaus dahier bestimmt; die hiezu Lusttragenden Steigerer wollen sich um gedachte Zeit dahier einfinden.

Königsbach den 30. April 1835.
BürgermeisterAmt.
B r ä u e r.

Durlach. (HausVersteigerung.) Montag den 25. May d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird der Stadtlindawirth Bauer's Wittve dahier, im Zwangswege öffentlich versteigert werden:
eine zweistöckige sehr solid neuerbaute Behausung mit Hintergebäude, Stallung und Hofraithe vor dem Bienleinsthor, cf. Bierbrauer Wackershausers Garten, af. die Wiese des Stadtmüller Weiß, vornen die Hauptstraße, hinten Wiesen,
wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erlöset wird.

Durlach den 22. April 1835.
BürgermeisterAmt.
H. H.
G. Waag.

Palmbach. (Bekanntmachung.) Im hiesigen Orte befinden sich zwei GastrealWirthschaften.

- 1) Schildwirthschaft zum Ochsen No. 44.
 - 2) Schildwirthschaft zum Lamm No. 3.
- Diese beide Wirthschaften sind laut einer verehrlichen oberamtlichen Verfügung vom 14. Januar d. J. No. 663. mit der Realgerechtigkeit bestätigt. Was andurch öffentlich in Kenntniß gesetzt wird.

Palmbach den 9. März 1835.
BürgermeisterAmt.
P i s t o n.
vdt. Louis Jourdan.

Privat-Nachrichten.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß

er das, bisher in Compagnie getriebene Geschäft, nunmehr allein besorgt, und verspricht allen denjenigen, welche ihn mit gefälligen Aufträgen beehren wollen, gute und billige Arbeit; er empfiehlt sich daher in allen in seinem Geschäft vorkommenden Arbeiten einem verehrlichen Publikum für seine Person und bittet um zahlreiche Bestellungen.

Ludwig Schweizer, Pfästerermeister.

Bei Herrn Gold, in der Herrenstraße zu Durlach, ist 1835r Most die Ohm zu 6 fl. zu haben.

In einem Ort des Oberamtes Durlach, sind 150 fl. zu 4½ pro Ct. auszuleihen; wo solche erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Bei einem Gemeindegürger des Oberamtes Durlach, können 150 fl. zu 4½ pro Ct. erhoben werden. Das Nähere im Comptoir dieses Blattes.

In einem neuerbauten Hause vor dem Wienleinsthor in Durlach, sind drei schön tapezirte Zimmer im untern Stock mit oder ohne Meubels zu vermieten und können sogleich oder auf den 25. July bezogen werden. Das Nähere im Comptoir dieses Blattes.

Durlach. (Logisvermiedung.) Bei Nebstlozwirth Kleinert ist der ganze obere Stock zu vermieten und auf den 25. July zu beziehen, bestehend in 5 Zimmern, zwei Speicherkammern, Küche, Holzremis, Stallung für zwei Pferde, Dungplatz, gemeinschaftlichem Waschhaus. Das Nähere bei dem Hauseigentümer selbst.

Bei Unterzeichnetem ist ein Sortiment 80 ausgezeichneter Dahlia Georgina zu haben.

Friedr. Forscher, Gärtner.

Bei Buchdrucker Dups in Durlach haben die Presse verlassen und sind zu haben: 53 ausgesuchte schöne und gut gewählte

Gesellschafts Lieder

verschiedenen Inhalts.

Preis:

Auf weißes Papier in Umschlag geheftet 18 fr.
Auf graues — in do. 12 fr.

Kirchenbuch = Auszüge.

April: Copulirt
d. 30. Johann Friedrich Erhard, Bürger und Schneidermeister, Sohn von Andreas Erhard, Bürger und Maurer und Magdalene Margarethe Gerst, Tochter von Ludwig Gerst, Bürger u. Strumpfwerbermeister.

April: Geboren
d. 25. Wilhelm Friedrich Heinrich — Vater: Wilhelm Adam Weiler, Bürger und Steinhauer.
d. 26. Marie Friedrick — Vater: Andreas Jacob Heinrich Kleiber, Bürger und Maurer.
d. 27. Carl Friedrich Heinrich — Vater: Carl Demmer, Bürger und Riesemeister.
d. 28. Johann Leonhard — Vater: Johann Leonhard Meier, Bürger und Steinhauer.

April: Gestorben
d. 29. Adam Friedrich Andreas — Vater: Herr Adam Friedrich Kleinert, Bürger und Nebstlozwirth. Alt: 4 Jahre, 9 Monate.
d. 30. Johana Adam Conrad Gorenflo; alt: 15 Jahre 9 Monate 15 Tage, Sohn von weiland Johann Gorenflo, Bürger und Straußwirth.

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien = Preise vom 2. May 1835 in Durlach.

| | Mittelpreis: |
|---|--------------|
| Das Malter | fl. fr. |
| Weizen | 9 30 |
| Neuer Kernen | } 9 43 |
| Alter Kernen | |
| Neu Korn | } 6 40 |
| Alt Korn | |
| Gerste | 6 30 |
| Welschkorn | 8 — |
| Haber | 4 49 |
| Aufgestellt: 70 Mtr.; Eingeführt: 479 Mtr.; | |
| Verk.: 508 Mtr.; Neuaufgest. bl.: 44 Mtr. | |
| Brod = Tafel. | |
| Ein Wek. zu 2 fr. soll wiegen — Pfd. 12 Loth. | |
| Weißbrod zu 6 — — — 1 — 5 — | |
| Schwarzbrod zu 10 fr. soll — 3 — 24 — | |
| Fleisch = Tafel. | |
| Das Pfund Mastochsenfleisch kostet . | 10 fr. |
| Rind- oder Schmalzfleisch | 8 — |
| Kalbsteisch | 7 — |
| Hammelfleisch | 6 — |
| Schweinefleisch | 10 — |
| Der Centner Heu | 2 fl. 24 — |
| Hundert Bund Stroh | 28 — — |
| Das Maß Holz, hartes, kostet | 14 — — |
| Das Pfund Rindschmalz kostet | 28 — |
| — — Schweineschmalz | 24 — |
| — — Butter | 26 — |
| Lichter, gezogene das Pfund | 22 — |
| — gezogene | 20 — |
| Seife | 16 — |
| Schfenunshütt, rohes | 12 — |

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.